HESSEN

Zentrale Fortbildungseinrichtung
für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

Regelungen für das Klettern in der Schule - Erlasslage -

Klaus Knopp
Bildungsreferent für Klettern in der Schule

ZFS Hessen
Zentrale Fortbildung für Sportlehrkräfte

Überblick

Regelungen für das Klettern in der Schule:

- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11.12.13 (Abl. 01/14), geändert am 17.08.2015 (Abl. 09/15)
- Ausbildungsstruktur Klettern in der Schule der ZFS
- Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)
- Outdoorrechtsfragen
- Hinweise zur Aufsichtsführung

Was ist verboten? Was ist erlaubt?

Tempo-Thesen Runde:

- Sie bekommen jetzt jeder eine These zum Thema „Was ist verboten? Was ist erlaubt?“
- Nach ein wenig Bedenkzeit werde ich Sie bitten, nach vorne zu kommen und uns zunächst die These vorzulesen.
- Dann bitte ich Sie, Position zu dem von Ihnen gezogenen Satz zu beziehen.
- Erörtern Sie, wie Sie zur Aussage stehen und was Sie dazu denken.
- Gerne können Sie auch persönliche Erfahrungen mit dem Thema ins Spiel bringen.
- Ordnen Sie die These an der Pinnwand einer entsprechenden Spalte zu.
- Für Ihr Statement habe Sie nur 90 Sekunden Zeit – wir machen schließlich eine Tempo-Thesen-Runde.

Einordnung von Sportarten und Aktivitäten im Schulsport

„Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler“

vom 11.12.13 (ABl. 1/14, S. 2ff), geändert am 17.08.15 (Abl. 09/15, S. 498ff)

Sportarten ohne zusätzliche Anforderungen	Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen*	Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential*	Verbotene Sportarten
Unter anderem: Leichtathletik Sportspiele - Basketball - Fußball - Handball - Volleyball Turnen Rodeln – Schlittenfahren* Schlittschuhlaufen* * Zustimmung der Eltern erforderlich im Rahmen von Schulfahrten/ -wanderungen (§ 25 AufsVO)	**Klettern** **- an Boulderwänden** Baden Segeln auf Großschiffen Wasserskifahren - an Wasserskiseilbahnen Skilanglauf Slacklining Radfahren/ Mountainbiken Inline Skating	**Klettern** **- in Kletterhallen** **- in Seilgärten** Schwimmen Kanufahren Rudern Segeln Windsurfen/ Wellenreiten Gerättauchen Skifahren/ Snowboarden Alpines Wandern Pferdesport Trampolinturnen - Turnen am Minitrampolin	Techniken aus Kampfsportarten -die unmittelbar auf den Körper einwirken Luftsport Bungeejumping Motorsport Canyoning Rafting Wildwasserfahren -außerhalb künstlicher Anlagen Kitesurfen

(nach § § 19 und 20 Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015, und Sporterlass vom 05.10.2016)

HESSEN

Regelungen für das Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

Sportart	Qualifikation	Einführung	Fortbildungs-empfehlung	Hinweis
Klettern im Vorstieg	x			Fortbildung zur Sicherungskompetenz alle 5 Jahre
Klettern im Toprope	**x**			**Fortbildung zur Sicherungskompetenz alle 5 Jahre**
Klettern bei Schulwanderungen und –fahrten In Kletterhallen oder in Kletterwäldern und Seilgärten		x		Entsprechende Einführung oder mind. höherwertige Qualifikation (s.o.), Keine Fortbildungsverpflichtung
Klettern an Boulderwänden			x	

ZFS Hessen
Zentrale Fortbildung für Sportlehrkräfte

Zentrale Fortbildungseinrichtung
für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

Ausbildungsstruktur

HESSEN

Fobi:
Sicherungstechnik Klettern

Auffrischen, Üben, Unterrichten

6 LE
keine Prüfung

LK, SoPäP
mit Quali 1, 2

Fobi:
Klettern an Boulderwänden

6 LE
keine Prüfung

LK, SoPäP

Quali 2:
Klettern im Vorstieg

16 LE
mit Prüfung

LK, SoPäP
mit Quali 1

Quali 1:
Klettern im Toprope

*Voraussetzung durch einen der Nachweise:
Einf: Klettern in Kletterhallen; Einf: Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten; DAV-Toprope-Schein; Klever-Card (Kletterhallenverband)

30 LE
mit Prüfung

LK, SoPäP
Voraussetzungen siehe oben*

Einf:
Klettern in Kletterhallen

8 LE
keine Prüfung

LK, SoPäP

Einf:
Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten

8 LE
keine Prüfung

LK, SoPäP

Einf: Erlaubnis zur Leitung eines Schnupperangebotes im Rahmen einer Tagesveranstaltung, die von qualifiziertem Personal und einem zertifizierten Betrieb durchgeführt wird; **Vorb:** Vorbereitung auf die Anforderungen der Quali; **Quali:** Qualifikation zur Leitung von Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO ; **Fobi:** empfohlene Fortbildung zur Leitung von Sportarten mit besonderem Aufsichtsanforderungen gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO oder zum Erhalt einer Quali gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO; **LK:** Lehrkräfte aller Fächer und Schulformen. **LK G:** Grundschullehrkräfte aller Fächer; **LK Fö:** Förderschullehrkräfte; **SoPäP.:** Sozialpädagogisches Personal

ZFS Hessen
Zentrale Fortbildung für Sportlehrkräfte

Regelungen für das Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.2:

Anforderungen an die Kletterhalle bzw. an den Hochseilgarten oder Kletterwald:

- Die Veranstaltung kann nur von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal und an nachweislich geprüften Anlagen durchgeführt werden

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss entweder an einem Einführungskurs zum Klettern in Kletterhallen beziehungsweise zum Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten teilgenommen oder die höherwertige Qualifikation „Klettern im Toprope“ oder „Klettern im Vorstieg“ erworben haben.

Regelungen für das Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.2:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

Für den Besuch von Kletterhallen sowie Kletterwäldern und Seilgärten gilt:

- Eine qualifizierte Lehrkraft kann die fachliche Aufsicht auch für mehrere Klassen einer Schule führen, wenn qualifiziertes Fachpersonal die Veranstaltung durchführt.
- Ungeachtet der Beauftragung von Fachkräften hat die verantwortliche Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht.
- Sportliche Kletteraktivitäten in Kletterhallen, Kletterwäldern und Seilgärten dürfen nur an geprüften und nach der gängigen Norm (z.B. DIN/EN) betriebenen Anlagen durchgeführt werden.
- Die Vorgaben der Betreiber - vor allem zur Benutzung der Sicherungssysteme - sind zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen zu benutzen.

Regelungen für das Klettern im Sportunterricht sowie im außerschulischen Schulsport

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.1:

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Jede Aufsichtsperson pro Lerngruppe muss die jeweils spezifische Qualifikation Klettern im Toprope bzw. Klettern im Vorstieg erworben haben.
- Der gültige Nachweis des Kletterbetreuers des Deutschen Alpenvereins e.V. oder des KLEVER e.V. ist der Qualifikation Klettern im Vorstieg gleichgestellt.

Regelungen für das Klettern im Sportunterricht sowie im außerschulischen Schulsport

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.1:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

- Pro qualifizierte Aufsichtsperson können fünf Seilschaften mit Hintersicherung oder drei Seilschaften ohne Hintersicherung klettern.
- In der Grundschule dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Sicherungsaufgaben übernehmen.
- Eine spezifische körperliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten und ein Sicherungstraining durchzuführen.
- Die Sicherungstechnik ist stets nach aktueller Lehrmeinung des Fachverbandes (Deutscher Alpenverein e.V.) anzuwenden.
- Der „Partnercheck“ ist immer erforderlich.

Regelungen für das Klettern im Sportunterricht sowie im außerschulischen Schulsport

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.1:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

- Die Ausrüstung ist vor jeder Benutzung zu überprüfen, und es darf nur zertifiziertes Material verwendet werden.
- Eine regelmäßige Prüfung von Material und Kletterwand (Sicht- und Funktionsprüfung) ist erforderlich und zu dokumentieren (Material- und Kletterwandbuch).
- Beim Klettern im Toprope darf die Umlenkung nicht überklettert werden.
- Der Kletterbetrieb ist nur in der Falllinie der Umlenkung zuzulassen.
- Eine Sportkletterwand ist gegen unbeaufsichtigtes Klettern zu sichern.

Regelungen für das Klettern an Boulderwänden

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.3:

Hinweise zur Boulderwand:

- Bei Boulderwänden als Spielgerät endet das Bouldern bei freien Fallhöhen über 2,0 m Tritthöhe oder über 3,0 m Griffhöhe.
- Boulderwände als Sportanlagen zum Beispiel in Kletter- oder Boulderhallen bieten entsprechend der Boulderhallennorm Griff- und Trittmöglichkeiten in größeren Höhen mit passendem Niedersprungbereich an.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

Regelungen für das Klettern an Boulderwänden

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.3:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

- Der Niedersprungbereich muss eben, hindernisfrei und mindestens zwei Meter nach hinten ausgeweitet sein (bei Wandhöhen ab 3 m mindestens 2,5 m). Die seitliche Aufprallfläche muss mindestens 1,5 m betragen.
- Der Umknickgefahr muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (zum Beispiel „Schnittstelle“ zwischen zwei Matten).
- Es darf kein Gurt getragen werden.
- Ein Abkippen des Oberkörpers im Sturzfall muss durch richtiges „Spotten“ (Sicherheitsstellung) verhindert werden, deshalb sollte das Spotten zusammen mit dem Hinunterspringen aus zunächst niedriger Höhe im Unterricht geübt werden.

Regelungen für das Klettern an Boulderwänden

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.3:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

Darüber hinaus gilt für das Bouldern an Sportanlagen (über 2 m Tritthöhe):

- Die Schülerinnen und Schüler sollen körperlich als auch sportmotorisch auf das Bouldern vorbereitet werden.
- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft soll bei stark verwinkelten Anlagen eine weitere Person (Hilfskraft) zur Mithilfe heranziehen.

Allgemeine Regelungen zur Aufsicht

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. III:

- Zur Aufsicht verpflichtete Personen müssen als Ersthelferin oder Ersthelfer ausgebildet sein. Die Ausbildung muss alle vier Jahre nachweislich aufgefrischt werden.
- Die Aufsicht ist aktiv, präventiv und kontinuierlich zu führen.
- Schulwanderungen und Schulfahrten in Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen dürfen nur von Lehrkräften geleitet werden.
- Ungeachtet einer möglichen Beauftragung von qualifiziertem Fachpersonal als Hilfskraft, hat die verantwortliche Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht.
- Die Auswahl von möglichen Sportanbietern oder von zu nutzenden Anlagen und Betrieben hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen.

Outdoorrechtsfragen

Versicherungsschutz:

- Unfallversichert sind sämtliche Tätigkeiten, die im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen.

Haftung und Haftungsprivileg:

- Im Falle eines Schülerunfalls oder einer Berufskrankheit besteht seitens der betroffenen Schüler/-innen ein Leistungsanspruch gegenüber dem zuständigen Unfallversicherer.
- Dies bedeutet, dass der verletzte Schüler/-in keine Ansprüche gegenüber Mitschülern/-innen, Lehrkräften, Schulleitungen, Schulträgern oder Schulhoheitsträgern geltend machen kann (Haftungsprivileg, Haftungsfreistellung).

Outdoorrechtsfragen

Regressanspruch:

- Von diesem Haftungsprivileg unangetastet bleibt jedoch das Recht des Unfallversicherungsträgers und des Dienstherrn, den Ersatz seiner geleisteten Aufwendungen dann zu verlangen (Regressanspruch), wenn der Lehrer/- in vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten gegenüber dem anvertrauten Kind vernachlässigt hat.
- Unbelassen bleiben weiter strafrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen eines eventuellen Fehlverhaltens.

Outdoorrechtsfragen

Outdooraktivitäten einer Schule fallen dann unter den gesetzlichen Unfallschutz, wenn...

- es sich um eine **lehrplangemäße Schulveranstaltung** handelt (z.B. Kletter- oder Kanusport im Rahmen des regulären Schulsportunterrichtes),
- eine **schulrechtliche Regelung** vorliegt (z.B. Regelung spezieller Sachverhalte durch den Schulhoheitsträger) oder
- die **Schulleitung eine entsprechende Entscheidung getroffen hat** (z.B. Genehmigung des Besuchs einer Kletterhalle bzw. eines Hochseilgartens im Rahmen einer Klassenfahrt, eines Aktionstages oder Schullandheimaufenthalts).
- Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die **Eltern** umfassend über das Vorhaben zu **informieren** und auch persönliche Informationen über die Schüler wie Medikamentenversorgung, Allergien, Krankheiten usw. einzuholen.

Outdoorrechtsfragen

Persönliche Voraussetzungen der Lernenden:

- Je nach geplanter Aktivität sind die Aktiven bei der Teilnahme bestimmten körperlichen und mentalen Belastungen ausgesetzt. Informationen zu eventuellen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Einschränkungen bei Schülerinnen und Schülern (z.B. Verletzungen, Asthma, Höhen- oder Platzangst) müssen vor Beginn der Veranstaltungen von den Verantwortlichen eingeholt werden.

Outdoorrechtsfragen

Qualifikation, Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkraft:

- Grundsätzlich bestehen gegen die Durchführung von Outdooraktivitäten in der Schule seitens der Unfallversicherungsträger keine Einwände, vorausgesetzt die Lehrkraft verfügt über alle notwenigen **Qualifikationen**.
- Besondere Bedeutung kommt der **präventiven Aufsichtsführung** zu. Hierunter ist das umsichtige und vorausschauende Handeln zu verstehen.

Outdoorrechtsfragen

Auswahl eines externen Anbieters:

- Bei der Nutzung externer Einrichtungen (z.B. kommerzieller Kletterhallen, Kletteranlagen, Hochseilgärten) oder der Verpflichtung externer Anbieter/Fachpersonal hat die verantwortliche Lehrkraft im Vorfeld zu überprüfen, ob die zu nutzende Einrichtung den **gängigen Standards** und Normen entspricht und, ob bzw. welche Qualifikation das betreuende Personal besitzt.

Route 2